

**2017****Ausgegeben zu Bonn am 17. Februar 2017****Nr. 6**

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 26. 1.2017 | Erste Verordnung zur Änderung der Hanfeinfuhrverordnung . . . . .<br>FNA: 7847-11-1-9                                                                                                                                                                                                                               | 138   |
| 31. 1.2017 | Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel (Industriemeister-Lebensmittel-Fortbildungsprüfungsverordnung – IMLebensmFPrV) . . . . .<br>FNA: neu: 806-22-6-56; 806-21-7-31 | 139   |
| 6. 2.2017  | Verordnung zur Anpassung der Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes . . .<br>FNA: 925-1                                                                                                                                                                                                        | 147   |
| 14. 2.2017 | Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung . . . . .<br>FNA: 8053-6-33                                                                                                                                                                                                                           | 148   |
| 30. 1.2017 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften . . . . .<br>FNA: 2121-51-1-2                                                                                                                                                              | 154   |
| 2. 2.2017  | Berichtigung des Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses . . . . .<br>FNA: 190-4                                                                                                                                                                                    | 154   |

**Hinweis auf andere Verkündungen**

|                                                     |     |
|-----------------------------------------------------|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 und Nr. 4 . . . . . | 155 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .            | 157 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Union . . . . . | 158 |

## Erste Verordnung zur Änderung der Hanfeinfuhrverordnung

Vom 26. Januar 2017

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1, der §§ 15, 16 und 21 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 7 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) und § 15 und § 21 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Energie:

### Artikel 1

Die Hanfeinfuhrverordnung vom 14. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4044), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. natürliche oder juristische Personen, die im Handel mit Getreide oder Saaten für die Futter- oder Nahrungsmittelherstellung tätig sind.“
  - b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 507/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 38)“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhr-lizenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003,

(EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1)“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und ist auf drei Jahre befristet“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Zulassung des Einführers nach § 3 entzogen, so verliert die Lizenz mit dem Entzug der Zulassung ihre Gültigkeit.“
  - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - f) In Absatz 7 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „sechzig Kalendertagen“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „nach § 4 Abs. 2“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Bescheinigung über die Behandlung“.
  - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der zugelassene Einführer hat der Bundesanstalt die in Artikel 9 Absatz 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1237 genannte Bescheinigung über die Behandlung von nicht zur Aussaat bestimmtem Hanfsamen innerhalb von einem Monat nach Ablauf eines Quartals über die im jeweils abgelaufenen Quartal vorgenommenen Behandlungen vorzulegen.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 2017

Der Bundesminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Christian Schmidt

**Verordnung  
über die Prüfung zum  
anerkannten Fortbildungsabschluss  
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel  
und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel  
(Industriemeister-Lebensmittel-Fortbildungsprüfungsverordnung – IMLebensmFPrV)**

**Vom 31. Januar 2017**

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Teile des Fortbildungsabschlusses und Gliederung der Prüfung
- § 3 Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 5 Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“
- § 6 Qualifikationsinhalte der Prüfungsbereiche
- § 7 Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
- § 8 Gliederung des Prüfungsteils
- § 9 Situationsaufgaben im schriftlichen Teil, Bearbeitungsdauer
- § 10 Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“
- § 11 Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“
- § 12 Fachgespräch
- § 13 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen
- § 14 Bewerten der Prüfungsleistungen und Ermitteln der Gesamtnote
- § 15 Bestehen der Prüfung
- § 16 Zeugnisse
- § 17 Wiederholung der Prüfung
- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**

**Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Geprüfte Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel oder die Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel in der Lage sein,

in Betrieben unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und sich auf Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion, auf neue Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten. Zur erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeit gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

**1. Sachaufgaben:**

- a) die lebensmittelspezifischen Produktionsprozesse überwachen und optimieren,
- b) die In- und Außerbetriebnahme von Produktionsanlagen organisieren und überwachen,
- c) den Einsatz von Betriebs- und Produktionsmitteln koordinieren und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft sowie deren Werterhalt sicherstellen,
- d) den Werterhalt von Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffen sowie von Halbfabrikaten, Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien bei Transport und Lagerung sicherstellen,
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die Energieversorgung für die Produktionsabläufe sichern,
- f) bei der Einrichtung von Arbeitsstätten und der Gestaltung von Arbeitsplätzen unter Beachtung ergonomischer Gesichtspunkte und entsprechender Vorschriften mitwirken,
- g) technologische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen und
- h) bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte und Spezifikationen mitarbeiten und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess mitgestalten;

**2. Organisationsaufgaben:**

- a) die Arbeitsabläufe zur Herstellung von Lebensmitteln planen und überwachen sowie sich an der Planung und Umsetzung neuer Produktionsprozesse beteiligen,
- b) die Kontrollen der ein- und ausgehenden Produkte sowie die Dokumentationen der Produktionsprozesse sicherstellen,
- c) Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten,

- d) bei der Auswahl und Beschaffung von Geräten, Maschinen und Produktionsanlagen mitwirken,
- e) Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und deren fristgemäße Einhaltung gewährleisten,
- f) die Rückverfolgbarkeit von Produkten und Prozessen sicherstellen,
- g) die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie mit den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen,
- h) die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt-, Gesundheits- und Hygienevorschriften sicherstellen;

### 3. Führungsaufgaben:

- a) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eignung, ihrer Kompetenzen und ihrer Interessen zuordnen, sie zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, ihre Motivation fördern und sie an Entscheidungsprozessen beteiligen,
- b) bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken,
- c) Arbeitsgruppen betreuen und moderieren,
- d) die ziel- und lösungsorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern,
- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen, Personalentwicklungsmaßnahmen fördern sowie Unterweisungen durchführen und veranlassen,
- f) die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern; neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen,
- g) die Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden vorbereiten und organisieren und die Durchführung der Ausbildung sicherstellen sowie
- h) Qualitätsziele umsetzen sowie das qualitätsbewusste Handeln und die Kundenorientierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 führt zusammen mit dem erbrachten Nachweis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel oder Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel.

## § 2

### Teile des Fortbildungsabschlusses und Gliederung der Prüfung

(1) Für den Fortbildungsabschluss zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel und zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel ist Folgendes erforderlich:

- 1. das erfolgreiche Ablegen der im Rahmen dieser Verordnung geregelten Prüfung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel und zur

Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel,

- 2. der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Prüfungsteile:

- 1. Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ nach § 5 und
- 2. Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 7.

## § 3

### Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen

(1) Den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachzuweisen durch

- 1. eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder
- 2. eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss.

(2) Der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

## § 4

### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- 1. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Ernährungsberufen zugeordnet ist,
- 2. eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis oder
- 3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

- 1. das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
- 2. über die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Voraussetzung hinaus mindestens ein Jahr Berufspraxis und über die in Absatz 1 Nummer 2 bis 3 genannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Lebensmittel und einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel nach § 1 Absatz 3 aufweisen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeug-

nissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 5

### Prüfungsteil

#### „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:

1. rechtsbewusstes Handeln,
2. betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb und
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen werden anwendungsbezogene Aufgaben gestellt. Sie haben die Aufgaben schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten.

(3) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen; sie soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten betragen.

(4) Wurden in höchstens zwei schriftlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 mangelhafte Leistungen erbracht, so ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen ist keine mündliche Ergänzungsprüfung möglich. Die Aufgabenstellung in der Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein und je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung in dem Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, werden zu einer Bewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 6

### Qualifikationsinhalte der Prüfungsbereiche

(1) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Be-

rücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,

2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
4. Berücksichtigen von arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kreislaufwirtschaft, der Luftreinhaltung, der Lärmvermeidung und des Lärmschutzes, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen und
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(2) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen sowie Unternehmensformen darzustellen. Weiterhin sollen die Fähigkeiten nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
4. Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung und
5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren.

(3) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie Bewerten ihrer Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden und
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen sowie von Informations- und Kommunikationsmitteln.

(4) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinzuwirken. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses der Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten des Einzelnen und auf das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und auf die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbaren entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(5) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einzubeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt,
2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,
3. Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen und
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie die graphische Darstellung dieser Verfahren und Berechnungen.

## § 7

### Prüfungsteil

#### „Handlungsspezifische Qualifikationen“

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die folgenden Handlungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Technik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten
  - a) Lebensmitteltechnologie,
  - b) Betriebstechnik und
  - c) Warenmanagement,
2. Handlungsbereich „Organisation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten
  - a) betriebliches Kostenwesen,
  - b) Planung, Steuerung und Kommunikation und
  - c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Lebensmittelsicherheit,
3. Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Qualifikationsschwerpunkten
  - a) Personalführung,
  - b) Personalentwicklung und
  - c) Qualitätsmanagement.

## § 8

### Gliederung des Prüfungsteils

Der Prüfungsteil besteht aus

1. einem schriftlichen Teil nach den §§ 9 bis 11 und
2. einem Fachgespräch nach § 12.

## § 9

### Situationsaufgaben

#### im schriftlichen Teil, Bearbeitungsdauer

(1) Im schriftlichen Teil wird je eine Situationsaufgabe zu den Handlungsbereichen „Technik“ (§ 10) und „Organisation“ (§ 11) gestellt. Die Situationsaufgaben sollen auch die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen nach § 5 berücksichtigen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt

1. für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ mindestens 270 Minuten und
2. für die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mindestens 240 Minuten.

(3) Für beide Situationsaufgaben sollen insgesamt nicht mehr als 10 Stunden veranschlagt werden.

(4) Wurde in höchstens einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist für den Handlungsbereich dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung in der Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen sein. Die Aufgabe muss aus dem Handlungsbereich stammen, in dem die mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung der mangelhaften schriftlichen Prüfungsleistung werden zu einer Bewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

### § 10

#### **Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“**

(1) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ soll mindestens einer der Qualifikationsschwerpunkte „Lebensmitteltechnologie“, „Betriebstechnik“ und „Warenmanagement“ den Kern bilden. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte richten sich nach den Absätzen 4 bis 6.

(2) Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ berücksichtigen.

(3) In die Situationsaufgaben aus den Handlungsbereichen „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ sollen diejenigen Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten des Handlungsbereiches „Technik“ integriert werden, die nicht in der Situationsaufgabe nach Absatz 1 geprüft wurden.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Lebensmitteltechnologie“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Herstellungsprozesse von Lebensmitteln zu planen, zu organisieren und zu steuern. Dazu gehört, Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Bewerten, Auswählen, Einsetzen und Optimieren von Fertigungstechnologien der Lebensmittelindustrie,
2. Bewerten, Auswählen, Einsetzen und Optimieren von Verpackungstechnologien und -materialien,
3. Durchführen von verfahrensspezifischen Berechnungen,
4. Steuern von biochemischen und chemischen Prozessen und
5. Umsetzen von Produktentwicklungen vom Labor- in den Produktionsmaßstab unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Spezifikationen, Rohstoffen, Rezepturen und Arbeitsabläufen sowie Prüfen, Bewerten und Dokumentieren von Produktionsversuchen, Produkten und Prozessen.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist,

Anlagen, Maschinen und Einrichtungen funktionsgerecht und ressourceneffizient unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt einzusetzen und dass er oder sie in der Lage ist, die Instandhaltung von Anlagen, Maschinen und Einrichtungen zu planen, zu organisieren und zu steuern. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Störungsanalysen durchführen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Analysieren von Prozessen auf der Basis von verfahrenstechnischen Grundoperationen,
2. Vermeiden, Erkennen und Beheben von Störungen,
3. Anwenden und Überwachen von Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen,
4. Mitwirken bei der Sicherstellung einer effizienten Energienutzung und
5. Mitwirken bei der Auswahl und beim Funktionserhalt von Fertigungsmaschinen und -anlagen sowie von Transport- und Fördermitteln.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Warenmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die prozess- und produktgerechte Verwendung von Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffen, von Betriebsstoffen sowie von Verpackungsmaterialien sicherzustellen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Lagerung und den Transport von Produkten spezifikationsgerecht gewährleisten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Mitwirken bei der Erstellung von Spezifikationen,
2. Mitwirken bei der Beschaffung von Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffen sowie von Betriebsstoffen,
3. Mitwirken bei der Festlegung von Verfahren sowie Veranlassen der Eingangskontrolle, Auswerten der Ergebnisse und Ableiten von Konsequenzen,
4. Festlegen der Lager- und Transportbedingungen von Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffen, von Halb- und Fertigprodukten und von Betriebsstoffen und Verpackungsmaterialien sowie Sicherstellen der Einhaltung dieser Bedingungen,
5. Festlegen des Einsatzes von Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffen vor und während der Fertigung sowie Beurteilen von Auswirkungen auf den Fertigungsprozess beim Einsatz von neuen Rohwaren und Technologien und
6. Einschätzen von Alternativen bei Rohstoffmangel und Entscheiden über deren Einsatz sowie über Prozessanpassungen.

### § 11

#### **Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“**

(1) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ soll mindestens einer der Qualifikationsschwerpunkte „Betriebliches Kostenwesen“, „Planung, Steuerung und Kommunikation“ und „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Lebensmittelsicherheit“ den Kern bilden. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte richten sich nach den Absätzen 3 bis 5.

(2) Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten des Handlungsbereichs „Technik“ sowie Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten des Handlungsbereichs „Führung und Personal“ integrativ berücksichtigen.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren zu erfassen und zu beurteilen. Dazu gehört, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen zu können. Ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der Kosten nach vorgegebenen Plandaten,
2. Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets,
3. Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
4. Fördern des kostenbewussten Handelns der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation,
5. Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung,
6. Anwenden von Kalkulationsverfahren einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung und
7. Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Planung, Steuerung und Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Bedeutung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen zu erkennen und anforderungsgerecht auszuwählen sowie entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anzuwenden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden der Kommunikation im Betrieb anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen sowie Aktualisieren der Stammdaten für diese Systeme,
2. Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin-, Kapazitäts- und Personaleinsatzplanungen,
3. Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung, die Materialflussgestaltung, die Produktionsprogrammplanung und die Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeit- und Datenermittlung,
4. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,

5. Anwenden von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition und

6. Durchführen von zielgruppen- und situationsgerechter Kommunikation mit Kunden und Lieferanten sowie mit Behörden und Institutionen.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Lebensmittelsicherheit“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erkennen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll auch nachweisen, in der Lage zu sein, Gefahren vorbeugen und Störungen erkennen und analysieren zu können sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen einleiten zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sicherstellen zu können, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt-, gesundheits- und Verbraucherschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Umwelt- und des Gesundheitsschutzes im Betrieb,
2. Überprüfen und Gewährleisten der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes,
3. Fördern der Bereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Lebensmittelsicherheit,
4. Planen und Durchführen von Unterweisungen in Arbeitssicherheit, in Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie in Lebensmittelsicherheit,
5. Überwachen der Lagerung, Verwendung und Entsorgung von umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
6. Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen und
7. Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit.

## § 12

### Fachgespräch

(1) Im Fachgespräch wird eine Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ gestellt. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Die Lösungsvorschläge sollen in einer Präsentation erläutert werden.

(2) Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern; davon soll die Präsentation mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt höchstens 45 Minuten.

(3) In der Situationsaufgabe soll mindestens einer der Qualifikationsschwerpunkte „Personalführung“, „Personalentwicklung“ und „Qualitätsmanagement“ den Kern bilden. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte richten sich nach den Absätzen 5 bis 7.

(4) Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus diejenigen Qualifikationsinhalte des Handlungsbereichs „Technik“ und des Handlungsbereichs „Organisation“ integrativ berücksichtigen, die nicht schriftlich geprüft wurden. Die Situationsaufgabe soll auch die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen nach § 5 berücksichtigen.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen. Dazu gehört, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zielgerichtet durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
2. Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und ihrer Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen,
3. Erstellen und Umsetzen von Einarbeitungsplänen,
4. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
5. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
6. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
7. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten,
8. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess und
9. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehören die Fähigkeiten, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, hinsichtlich ihrer Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln des quantitativen und des qualitativen Personalentwicklungsbedarfs,
2. Festlegen von Personalentwicklungszielen,

3. Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien,
4. Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen,
5. Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung und
6. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

(7) Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und durch Förderung des qualitätsbewussten Handelns der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erreichen und sichern zu können. Dazu gehören die Fähigkeiten, bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen des Einflusses von Qualitätsmanagementsystemen auf Unternehmen,
2. Beschreiben betrieblicher Prozesse und Definieren von Anforderungen im Rahmen des Qualitätsmanagements,
3. Fördern des qualitätsbewussten Handelns der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. Anwenden von Methoden zur Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität,
5. Umsetzen der Qualitätsziele und der Kundenvorgaben und
6. Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits.

### § 13

#### Befreiung

##### von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

### § 14

#### Bewerten der

##### Prüfungsleistungen und Ermitteln der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind jeweils mit Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den fünf Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede Situationsaufgabe und für das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktbewertung der erbrachten Leistung zu bilden.

(4) Aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und aus

den einzelnen Punktbewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote zu bilden.

#### § 15

##### **Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ alle Prüfungsbereiche sowie im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ die schriftlichen Situationsaufgaben und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

#### § 16

##### **Zeugnisse**

(1) Ist die Prüfung bestanden und wurde der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 vorgelegt, so stellt die zuständige Stelle darüber ein Zeugnis aus.

(2) Ist die Prüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle ein weiteres Zeugnis aus, in dem mindestens angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4,
2. die vollständige Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsverordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
3. die Prüfungsbereiche des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ nach § 5 Absatz 1 und die Handlungsbereiche des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 7,
4. die Prüfungsergebnisse nach § 14 Absatz 2, 3 und 4,
5. der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3 sowie
6. Befreiungen nach § 13; jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

Bonn, den 31. Januar 2017

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
Johanna Wanka

#### § 17

##### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung oder ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Wer die Wiederholung einer Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von denjenigen Prüfungsbestandteilen zu befreien, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Auf Antrag können im Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch bereits bestandene Prüfungsbestandteile wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

#### § 18

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Vor Ablauf des 30. Juni 2017 angemeldete Prüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lebensmittel“ und „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel“ werden nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695), die zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2020 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden; § 17 Absatz 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

#### § 19

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695), die zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, außer Kraft.

**Verordnung  
zur Anpassung der  
Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes**

**Vom 6. Februar 2017**

Auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), der zuletzt durch Artikel 493 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

**Artikel 1**

**Änderung der**

**Anlage zu § 4 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes**

In Nummer 1 Buchstabe b der Anlage zu § 4 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 493 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „1 120 000 Euro“ durch die Angabe „1 220 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2016 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2017

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas

## Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung<sup>1</sup>

Vom 14. Februar 2017

Es verordnet die Bundesregierung

- auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und f des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991),
- auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe b, c und d in Verbindung mit Absatz 5 des Chemikaliengesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- auf Grund des § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), unter Wahrung der Rechte des Bundestages sowie
- auf Grund des § 25 Absatz 1 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit den §§ 67 und 68 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

### Artikel 1 Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt ergänzend zu der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).“

##### b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Diese Verordnung gilt“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 5 gelten“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 326 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Wörter „Artikel 561 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

##### a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

##### bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Normalbetrieb

Betriebszustand einer stationären Anlage, deren Funktionstüchtigkeit nicht auf Grund einer Leckage beeinträchtigt oder ausgeschlossen ist, die auf ein plötzlich eingetretenes, außergewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 842/2006“ durch die Angabe „(EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Anwendungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ und die Wörter „3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ und die Wörter „3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ und das Wort „Anwendung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Anwendungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ und in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „Anwendungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

ee) Satz 5 wird aufgehoben.

##### b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ sowie die Wörter „und festgestellte Undichtigkeiten, aus denen fluorierte Treibhausgase entweichen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht für

1. Kälteanlagen auf Kühltastkraftwagen und -anhängern, die Kontrollen nach Artikel 4

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1). § 3 Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegen,

2. Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt,

3. Kühlcontainer.

Über die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluorierter Treibhausgase zu dokumentieren sind. Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Satz 3 nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betreiber, die für die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus Einrichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, oder Unternehmen, die für die Rückgewinnung von Gasresten aus Behältern nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, können die Erfüllung ihrer Pflichten auf Dritte übertragen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Die in den Artikeln 3, 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten dürfen“ werden durch die Wörter „Eine in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Tätigkeit sowie die Rückgewinnung aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, die nicht in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, oder die Rückgewinnung aus anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage darf“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 oder 4“ eingefügt und werden die Wörter „5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „10 Absatz 1 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Nummer 4 wird aufgehoben.

eee) Nummer 5 wird Nummer 4 und in der neuen Nummer 4 werden die Wörter „3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006“ durch die Wörter „4 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Artikels 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluoriierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluoriierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 28).“

bbbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluoriierte Treibhausgase enthaltende elek-

trische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 22),“.

ccc) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 303/2008“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067“ ersetzt und wird die Angabe „4 Abs. 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „3 Absatz 3 Buchstabe a“ ersetzt.

ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, verfügen, fluorierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als 3 Kilogramm und weniger als 5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten fluorierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen, Wärmepumpen oder Kälteanlagen in Kühlkraftwagen oder -anhängern eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen

und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 3) oder Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bestanden haben,“.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „Brandschutzsystemen und Feuerlöschern“ durch die Wörter „ortsfesten Brandschutzeinrichtungen“ ersetzt.

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Falle von Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen

a) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 bestanden haben oder

b) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 oder in Bezug auf Hochspannungsschaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierten Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 17) bestanden haben oder“.

ddd) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Kälte- und Klimaanlageanlagen“ die Wörter

„, die nicht von Nummer 1 erfasst sind,“ eingefügt und wird das Wort „erfolgreich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen“ werden die Wörter „und mehr als 5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist,“ werden gestrichen.

cc) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „vor dem 4. Juli 2008 erworbenes“ gestrichen.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, der Artikel 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 oder der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder ein Unternehmen auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 oder in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betrieben“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Unternehmen dürfen Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nur durchführen, wenn sie eines der nachstehenden Dokumente vorweisen können:

1. ein nach Absatz 2 ausgestelltes Unternehmenszertifikat,
2. ein nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 304/2008 oder nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Ver-

tragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestelltes Unternehmenszertifikat oder

3. eine nach § 6 Absatz 1 in der bis zum 17. Februar 2017 geltenden Fassung ausgestellte Bescheinigung.

Dies gilt auch für Unternehmensteile, die diese Tätigkeiten im eigenen Unternehmen unabhängig ausführen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde erteilt Unternehmen, die Tätigkeiten nach Absatz 1 durchführen, auf Antrag ein Unternehmenszertifikat nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008. In das Unternehmenszertifikat sind zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 304/2008 oder in Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgeführten Angaben mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

1. Sitz des Unternehmens,
2. Bezeichnung des Standortes sowie der bescheinigten Tätigkeiten bezogen auf den Standort und seine Anlagen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Betrieb, der“ durch die Wörter „Unternehmen, das“, die Wörter „die in Absatz 1 genannte Bescheinigung“ durch die Wörter „das in Absatz 2 genannte Unternehmenszertifikat“ und die Wörter „Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 eingehalten sind und die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Voraussetzungen in § 6 Absatz 2 eingehalten sind und die nach Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 und nach Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Kennzeichnung

(1) Wer nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 39) kennzeichnungspflichtige Erzeugnisse oder Einrichtungen für den Einsatz in Deutschland in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass in Bedienungsanleitungen und in zu Werbezwecken genutzten Beschreibungen die nach Artikel 12 Absatz 3 und 5 Satz 1 und 2 der

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Informationen in deutscher Sprache enthalten sind.

(2) Wer aufgearbeitete oder recycelte fluorierte Treibhausgase abfüllt oder abgibt, hat sicherzustellen, dass die Behälter, in denen die Treibhausgase abgegeben werden, gemäß Satz 2 gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muss die Angaben nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 enthalten.“

8. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 eingefügt:

#### „§ 8

##### Sonstige Betreiberpflichten

(1) Der Betreiber einer stationären Einrichtung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 darf ein anderes Unternehmen mit der Durchführung von in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Tätigkeiten nur beauftragen, wenn das beauftragte Unternehmen die für die Ausführung der betreffenden Tätigkeit erforderliche Bescheinigung oder das erforderliche Unternehmenszertifikat nach § 6 Absatz 1 vorweisen kann. Beauftragt der Betreiber kein anderes Unternehmen, hat er sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten durch natürliche Personen durchgeführt werden, die eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(2) Der Betreiber von Kälteanlagen in Kühltankkraftfahrzeugen oder -anhängern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(3) Der Betreiber von Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, hat sicherzustellen, dass die Rückgewinnung fluoriierter Treibhausgase aus solchen Anlagen von natürlichen Personen durchgeführt wird, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(4) Der Betreiber von elektrischen Schaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und c von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

#### § 9

##### Inverkehrbringen,

##### Verkauf und Kauf fluoriierter Treibhausgase

(1) Wer teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr bringt, bedarf der vorherigen Zuteilung einer Quote nach Artikel 16 Absatz 5 Satz 1 der Verord-

nung (EU) Nr. 517/2014 durch die Europäische Kommission oder der Übertragung einer solchen Quote nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Dies gilt nicht für die in Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Arten von teilfluorierten Treibhausgasen sowie Mengen teilfluorierter Treibhausgase, für die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine Ausnahme von der Quotenregelung genehmigt hat.

(2) Fluorierte Treibhausgase dürfen für die in Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Zwecke nur an Unternehmen verkauft und von Unternehmen gekauft werden, die eine in § 6 Absatz 1 genannte Bescheinigung oder ein dort genanntes Unternehmenszertifikat vorweisen können oder, sofern eine Bescheinigung oder ein solches Zertifikat nicht vorgeschrieben ist, Personen beschäftigen, die eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(3) Einrichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 dürfen nur an Endverbraucher verkauft werden, die dem Verkäufer schriftlich nachweisen, dass die Installation der Einrichtung durch ein Unternehmen erfolgt, das ein Unternehmenszertifikat nach § 6 Absatz 1 vorweisen kann.

(4) Absatz 2 gilt bis zum 1. Juli 2017 nicht für den Verkauf an Unternehmen und den Kauf durch Unternehmen, die die in Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 aufgeführten Tätigkeiten durchführen.“

9. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information enthalten ist, oder
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Behälter gekennzeichnet ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder eine Undichtigkeit nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt“ gestrichen.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „oder § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt und wird nach dem Wort „durchführt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 6 bis 9 werden angefügt:

„6. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Unternehmen beauftragt,

7. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Tätigkeit durch dort genannte Personen durchgeführt wird,
  8. entgegen § 9 Absatz 2 fluorierte Treibhausgase verkauft oder kauft oder
  9. entgegen § 9 Absatz 3 eine dort genannte Einrichtung verkauft.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
  2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 4 eine dort genannte Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
10. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:
- „§ 11  
Straftaten
- Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer ohne

Zuteilung oder Übertragung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr bringt.“

11. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

12. § 9a wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Satz 5“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „1 oder Nummer 2“ durch die Angabe „1, 2 oder 4“ ersetzt.

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Chemikalien-Klimaschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Februar 2017

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Barbara Hendricks

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes  
zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

**Vom 30. Januar 2017**

Nach Artikel 15 Absatz 10 des Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) wird hiermit bekannt gemacht, dass nach seinem Artikel 15 Absatz 4 § 67 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 30. Januar 2017

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag  
B. Naase

---

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Neuregelung  
von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

**Vom 2. Februar 2017**

Das Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 § 7 wird Absatz 4 Nummer 2 Satz 2 zu Absatz 4 Satz 2.

Berlin, den 2. Februar 2017

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Marscholleck

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 3, ausgegeben am 7. Februar 2017**

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 27. 1.2017 | Erste Verordnung über die Änderung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (1. Schiffsvermessungs-Änderungsverordnung – 1. SchVerm-ÄndV) . . . . .                                                                                 | 50    |
| 13.12.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs . . . . .                                                                                                                  | 54    |
| 13.12.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen . . . . .                                                                                                                | 54    |
| 13.12.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität . . . . .                                                                                                                                             | 55    |
| 13.12.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art . . . . . | 55    |
| 20.12.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) . . . . .                                                                                          | 56    |
| 20.12.2016 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen . . . . .                                        | 56    |
| 20.12.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte . . . . .                                                                            | 57    |
| 21.12.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .                                                                | 58    |
| 2. 1.2017  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption . . . . .                                                                                                                                              | 58    |
| 2. 1.2017  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit . . . . .                                                                                                                                                             | 59    |
| 2. 1.2017  | Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                                | 59    |
| 2. 1.2017  | Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit . . . . .                                                                                                                           | 61    |
| 6. 1.2017  | Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                             | 63    |
| 16. 1.2017 | Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                          | 66    |
| 16. 1.2017 | Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit „Klimaanpassung im Wassereinzugsgebiet Tensift (IWRM)“ . . . . .                                                                                                   | 68    |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale . . . . .                                                                                                                  | 70    |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung zu dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) . . . . .                                                                                                                                    | 71    |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation . . . . .                                                                                                              | 71    |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten . . . . .                                                    | 72    |

## Nr. 4, ausgegeben am 10. Februar 2017

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6. 2.2017  | <b>Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“</b> .....<br>FNA: neu: 96-5-2; 96-1<br>GESTA: XJ015                                                                                                                                             | 74    |
| 6. 2.2017  | <b>Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997</b> .....<br>GESTA: XJ016                          | 138   |
| 25.11.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen .....                                                                                                                                                                                                                                                      | 148   |
| 4. 1.2017  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen .....                                                                                                                                                                                                                                           | 149   |
| 13. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen .....                                                                                                                                                                                                                                                             | 150   |
| 13. 1.2017 | Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen, konsularischen oder ständigen Vertretung .....                                                                                                                                                                                            | 150   |
| 16. 1.2017 | Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich .....                                                                                                                                                                                                                                                                        | 152   |
| 16. 1.2017 | Bekanntmachung der deutsch-ukrainischen Vereinbarung über die Entsendung von deutschen militärischen Beratern an das Ministerium für Verteidigung der Ukraine .....                                                                                                                                                                                                                | 154   |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe .....                                                                                                                                                                                                 | 157   |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ..... | 158   |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....                                                                                                                                                                                                                                                     | 159   |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....                                                                                                                                                   | 159   |
| 19. 1.2017 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....                                                                                                                                                                                                                                     | 160   |

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

|              | Datum und Bezeichnung der Verordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Fundstelle            | Tag des Inkrafttretens |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------|
| 6. 1. 2017   | Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland)<br>FNA: 96-1-2-255 | BAnz AT 26.01.2017 V1 | 30. 3. 2017            |
| 21. 12. 2016 | Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main)<br>FNA: 96-1-2-212                                                         | BAnz AT 01.02.2017 V1 | 30. 3. 2017            |
| 19. 1. 2017  | Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hundertzweiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Bautzen)<br>FNA: 96-1-2-192                                                           | BAnz AT 02.02.2017 V1 | 27. 4. 2017            |
| 26. 1. 2017  | Zehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Hubschrauberlandeplatz Donauwörth)<br>FNA: 96-1-2-232                                                   | BAnz AT 03.02.2017 V1 | 4. 2. 2017             |
| 25. 1. 2017  | Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden)<br>FNA: 96-1-2-181                                              | BAnz AT 09.02.2017 V1 | 27. 4. 2017            |
| 25. 1. 2017  | Zehnte Verordnung zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr)<br>FNA: 96-1-2-184                                                                 | BAnz AT 10.02.2017 V1 | 27. 4. 2017            |
| 31. 1. 2017  | Erste Verordnung zur Änderung der Hunderteinundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück)<br>FNA: 96-1-2-191                                                              | BAnz AT 10.02.2017 V2 | 11. 2. 2017            |

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ABl. EU                                       |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite | Sprache –<br>vom |
| 30. 11. 2016 <b>Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008, (EG) Nr. 107/2009, (EG) Nr. 278/2009, (EG) Nr. 640/2009, (EG) Nr. 641/2009, (EG) Nr. 642/2009, (EG) Nr. 643/2009, (EU) Nr. 1015/2010, (EU) Nr. 1016/2010, (EU) Nr. 327/2011, (EU) Nr. 06/2012, (EU) Nr. 547/2012, (EU) Nr. 932/2012, (EU) Nr. 617/2013, (EU) Nr. 666/2013, (EU) Nr. 813/2013, (EU) Nr. 814/2013, (EU) Nr. 66/2014, (EU) Nr. 548/2014, (EU) Nr. 1253/2014, (EU) 2015/1095, (EU) 015/1185, (EU) 2015/1188, (EU) 2015/1189 und (EU) 2016/2281 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren <sup>(1)</sup></b> | L 346/51                                      | 20. 12. 2016     |
| <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                               |                  |
| 22. 8. 2016 <b>Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 der Kommission zur Berichtigung der deutschen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) <sup>(1)</sup></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    | L 346/111                                     | 20. 12. 2016     |
| <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                               |                  |
| 14. 12. 2016 <b>Verordnung (EU) 2016/2343 der Kommission über ein Fangverbot für Perlrochen in den Unionsgewässern des Gebiets VIII für Schiffe unter der Flagge Spaniens</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | L 348/7                                       | 21. 12. 2016     |
| 14. 12. 2016 <b>Verordnung (EU) 2016/2344 der Kommission über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIIIh, VIIj und VIIk für Schiffe unter der Flagge Frankreichs</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | L 348/9                                       | 21. 12. 2016     |
| 14. 12. 2016 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2016/2345 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 262/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2012 in Bezug auf ICAO-Bestimmungen <sup>(1)</sup></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | L 348/11                                      | 21. 12. 2016     |
| <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                               |                  |
| – <b>Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | L 348/83                                      | 21. 12. 2016     |
| – <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                | L 349/1                                       | 21. 12. 2016     |
| – <b>Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          | L 349/5                                       | 21. 12. 2016     |
| – <b>Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | L 349/6                                       | 21. 12. 2016     |
| 15. 12. 2016 <b>Verordnung (EU) 2016/2361 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII und IX sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Portugals</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | L 350/15                                      | 22. 12. 2016     |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ABI. EU                                       |                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite | Sprache –<br>vom |
| 20. 12. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/2362 der Kommission zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2073 hinsichtlich des für Frankreich für die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2016 übertragenen Mittel verfügbaren Betrags                                                                               | L 350/18                                      | 22. 12. 2016     |
| 21. 12. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/2363 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak                                                                                                 | L 350/20                                      | 22. 12. 2016     |
| – Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012)                                  | L 350/126                                     | 22. 12. 2016     |
| 19. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2372 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2017                                                                                                                                                                  | L 352/26                                      | 23. 12. 2016     |
| 22. 12. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/2373 des Rates zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 | L 352/31                                      | 23. 12. 2016     |
| 12. 10. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2374 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern                                                                                                                                                   | L 352/33                                      | 23. 12. 2016     |
| 12. 10. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern                                                                                                                                                  | L 352/39                                      | 23. 12. 2016     |
| 13. 10. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2376 der Kommission zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Muschel <i>Venus</i> spp. in den italienischen Hoheitsgewässern                                                                                                                                                        | L 352/48                                      | 23. 12. 2016     |
| 14. 10. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2377 der Kommission zur Änderung der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern                                                                                        | L 352/50                                      | 23. 12. 2016     |
| 21. 12. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/2378 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin                                                                                               | L 352/52                                      | 23. 12. 2016     |
| 14. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates             | L 354/1                                       | 23. 12. 2016     |
| 14. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2337 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen <sup>(1)</sup>                                                                                         | L 354/20                                      | 23. 12. 2016     |
| <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                               |                  |
| 14. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste <sup>(1)</sup>                                                                                                | L 354/22                                      | 23. 12. 2016     |
| <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                               |                  |
| 14. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2339 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union in Bezug auf Waren, die das Zollgebiet der Union vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen haben                                                     | L 354/32                                      | 23. 12. 2016     |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift                                                                                                                                                                                                                                                    | ABl. EU                                       |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                               | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite | vom          |
| 14. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2340 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn <sup>(1)</sup> | L 354/35                                      | 23. 12. 2016 |
| <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                |                                               |              |
| 19. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2389 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren                                                          | L 360/1                                       | 30. 12. 2016 |
| 19. 12. 2016 Verordnung (EU) 2016/2390 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren                                                                     | L 360/14                                      | 30. 12. 2016 |
| 3. 1. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1 der Kommission über Verfahren zur Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen gemäß der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder <sup>(1)</sup>                                             | L 1/1                                         | 4. 1. 2017   |
| <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                |                                               |              |
| 5. 1. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/5 der Kommission zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Russland und Brasilien                                                | L 3/1                                         | 6. 1. 2017   |
| 5. 1. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission über den europäischen Bereitstellungplan für das Europäische Eisenbahnverkehrssystem                                                                                                                                            | L 3/6                                         | 6. 1. 2017   |